



Gemeinde 7411 Sils i.D.

B a u - Meldeverfahren

(2-fach einzureichen)

Eingang:		Meldeverfahren-Nr.:
<u>Bauherr:</u>		<u>Vertreter:</u>
Name :		Name :
Adresse :		Adresse :
Wohnort :		Wohnort :
Tel.-Nr. :	Email:	Tel.-Nr. : Email:
<u>Grundeigentümer:</u>		
Bauvorhaben:		
Baugrundstück	Lokalname:	Strasse:
	Parzelle Nr:	Geb. Nr.: Zone KZ
Approx. Baukosten (SIA Norm 416)	Umbauter Raum	m3 à CHF CHF
Beilagen (ankreuzen)	Katasterplankopie 1:500 <input type="checkbox"/>	Grundrisspläne 1:100 <input type="checkbox"/>
	Skizzen <input type="checkbox"/>	Fotos <input type="checkbox"/>
	Fassadenplan <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen		
Ort: Datum:		
Unterschriften:		
Der Bauherr: Der Grundeigentümer:		

Antrag Baukommission	<input type="checkbox"/> Meldeverfahren i.O.	<input type="checkbox"/> Baugesuch notwendig
Begründung:		
.....		
Datum:	Unterschrift:	



Gemeinde Sils i.D

Meldepflicht

Gestützt auf Art. 50, Abs. 2 des Baugesetzes der Gemeinde Sils i.D. sind die gemäss kantonaler Raumplanungsverordnung nicht baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben dem Meldewesen unterstellt.

Auszug Art. 40 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden

von der Regierung erlassen am 24. Mai 2005

Folgende Bauvorhaben bedürfen keiner Baubewilligung

1. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen, sofern sie nur der Werterhaltung dienen und die Baute und Anlage dadurch keine Änderung oder Zweckänderung erfährt;
2. Geringfügige Änderungen im Innern von Bauten und Anlagen mit Ausnahme von Änderungen der Nutzfläche oder der Anzahl Räume, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
3. Zweckänderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
4. Neueindeckung von Dächern mit gleichem oder ähnlichem Dachmaterial;
5. Gebäude mit einem Volumen bis zu 5 m³ (Kleinbauten) sowie Fahrradunterstände mit einer Grundfläche bis zu 4.0 m²;
6. Bauten und Anlagen, die nicht für länger als sechs Monate pro Jahr aufgestellt oder errichtet werden, wie
 - Verpflegungs- und Verkaufsstätten,
 - Service-Stationen für Sport- und Freizeitgeräte,
 - Stände, Hütten, Buden, Zelte für Feste, Vorführungen, Ausstellungen und sonstige Anlässe,
 - Kinderspielplätze,
 - Kleinskilifte, Skiförderbänder, Natureisbahnen,
 - Einrichtungen für Rennstrecken und Trendsportarten,
 - Strassenreklamen,
 - unbeleuchtete Reklamen an touristischen Einrichtungen mit einer Fläche bis zu 5 m²;
7. Iglus, Tipizelte und dergleichen für Übernachtungen in Skigebieten während der Wintersaison oder bei Bauernhöfen von Mai bis Oktober, sofern keine festen sanitären Einrichtungen erstellt werden;
8. Anlagen der Gartenraumgestaltung wie Fusswege, Gartenplätze, Storen, Treppen, Feuerstellen, Biotope, Pflanzentröge, Kunstobjekte, Fahnenstangen, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
9. Reklameeinrichtungen wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen und Hinweistafeln mit einer Fläche bis zu 1.5 m²;
10. Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 1.5 m²;
11. Schilder und Tafeln wie Verkehrssignale, Strassentafeln, Wanderwegmarkierungen, Vermessungszeichen;
12. unbeleuchtete Zeichen wie Kreuze bis 3.0 m Höhe, Kunstobjekte;
13. Technische Einrichtungen wie Strassenbeleuchtungsanlagen, Schaltkästen, Hydranten, Messeinrichtungen, Pfähle, Stangen, Bänke;
14. Sicherheitsvorrichtungen wie
 - Schneefangnetze entlang von Verkehrswegen,
 - Sicherheitszäune, Netze, Absperrungen, Polsterungen und dergleichen für Sport- und Freizeitanlagen,
 - Sicherheitsgeländer;
15. Erschliessungsanlagen, soweit sie im Rahmen einer Planung mit der Genauigkeit eines Baugesuchs profiliert und festgelegt worden sind;
16. nicht reflektierende Sonnenkollektoren oder Solarzellen mit einer Absorberfläche bis maximal 6.0 m² pro Fassade oder Dachseite innerhalb der Bauzonen und bis maximal 2.0 m² ausserhalb der Bauzonen;
17. Terrainveränderungen bis zu 0.8 m Höhe oder Tiefe und einer veränderten Kubatur von 100 m³, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
18. Einfriedungen bis zu 1.0 m Höhe sowie Stütz- und Futtermauern bis zu 1.0 m Höhe, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
19. bewegliche Weidezäune während der Weidezeit;
20. Fundamentfreie Unterstände und dergleichen bis 25 m² Grundfläche für Nutztiere, fundamentfreie Plastiktunnels und Melkstände sowie ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus wie kleine Vorrichtungen für den Verkauf von Produkten;
21. Materialdepots, die nur einmal im Jahr für maximal vier Monate eingerichtet werden;
22. Baustelleninstallationen, sofern sie keine erheblichen Immissionen verursachen, ausgenommen Arbeiterunterkünfte.



Gemeinde 7411 Sils i.D.

Ergebnis der Prüfung durch die Baubehörde

- Projekt kann **ohne Auflagen** verwirklicht werden.
- Projekt ist **baubewilligungspflichtig**. Reichen Sie bitte ein Baugesuch ein.
- Projekt kann mit **folgender(n) Auflage(n)** verwirklicht werden:

Bemerkungen:

Behandlungsgebühr: Fr.
(Art. 7GAzBauG)

zahlbar bis:

Sils i.D., den

GEMEINDEVORSTAND SILS I.D.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.